

RS Vwgh 1994/12/13 94/07/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1994

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

ChemG 1987 §4;

ChemG 1987 §5 Abs1 Z5;

ChemG StaatenV 1989;

Rechtssatz

Slowenien, Kroatien und Mazedonien sind in der auf Grund des§ 5 Abs 1 Z 5 ChemG 1987 vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie erlassenen Staatenverordnung, BGBl Nr 1989/5, nicht angeführt; da sie auch keine Bestandteile Jugoslawiens mehr sind, fallen sie nicht unter die Staatenverordnung (nach § 1 dieser Verordnung sind von der Anmeldungspflicht gemäß § 4 ChemG 1987 neue Stoffe ausgenommen, wenn sie (unter anderem) nach Jugoslawien ausgeführt werden). Ob es sich bei den genannten Staaten um Nachfolgestaaten Jugoslawiens handelt, braucht nicht geprüft zu werden, da es darauf nicht ankommt. Entscheidend ist, ob sie in der Verordnung genannt sind, was nicht der Fall ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994070150.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at